



## Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., vom 21. Juni 2007 gegen den Bescheid des Finanzamtes Linz vom 23. Mai 2007 betreffend Abweisung eines Antrages auf Gewährung der Familienbeihilfe entschieden:

Der Berufung wird Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird aufgehoben.

### Entscheidungsgründe

Die Bw. bezog für ihre Tochter A. (geb. X.X.1982) Familienbeihilfe bis Ende Mai 2007. Im Zuge der Überprüfung des Beihilfenanspruchs gab die Bw. der Abgabenbehörde I. Instanz im Februar 2007 bekannt, dass ihre Tochter ihre Diplomarbeit im Rahmen ihres Studiums Kommunikationswissenschaft an der Universität B. bereits im Jänner 2007 abgegeben habe jedoch der Termin für die abschließende Diplomprüfung noch nicht feststehe. Weiters übermittelte die Bw. eine Bestätigung der C., aus der zu entnehmen ist, dass die Tochter der Bw. mit Juli 2006 ein Ausbildungsprogramm für Nachwuchsjournalisten begonnen habe. Gleichzeitig legte die Bw. der Abgabenbehörde den zwischen der Auszubildenden und der D. abgeschlossenen „Angestelltenvertrag“ vom 27.6.2006 vor. Im April 2007 reichte die Bw. dem Finanzamt sowohl das Magisterprüfungszeugnis, sowie den ausgestellten Bescheid der Universität B., mit dem der Tochter der Bw. der Titel „Mag.Komm“ für das im April 2007 beendete Studium der Kommunikationswissenschaft verliehen wurde, nach.

Mit Bescheid vom 23.5.2007 wies das Finanzamt die Gewährung der Familienbeihilfe ab Juni 2007 ab. Begründend führt die Abgabenbehörde in dieser Entscheidung aus, dass gem. § 2

Abs. 1 Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) die Teilnahme an der Journalistenakademie keine Berufsausbildung im Sinne des genannten Gesetzes darstelle. Diese Ausbildung sei vielmehr auf einen konkreten Arbeitsplatz ausgerichtet und werde nach Abschluss nur mit Überreichung eines Zertifikates bestätigt.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die, mit Eingabe vom 21.6.2007 fristgerecht eingebrachte Berufung. Darin führt die Bw. aus, dass auf Grund einer neuen, von der Journalistenakademie ausgestellten Bestätigung hervorgehe, dass die Begründung des abweisenden Bescheides des Finanzamtes unrichtig sei.

Das Finanzamt erließ im gegenständlichen Verfahren keine Berufungsverentscheidung und legte dem Unabhängigen Finanzsenat die Berufung zur Entscheidung vor. In weiterer Folge wurde der Amtspartei mit ho. Schreiben vom 28.5.2008 das Ergebnis der Beweisaufnahme sowie der behördlich angenommene Sachverhalt zur Kenntnis gebracht, und der Abgabenbehörde I. Instanz die Gelegenheit zur Gegenäußerung eingeräumt. Eine Stellungnahme langte vom Finanzamt nicht ein.

#### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. b) FLAG haben Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, Anspruch auf Familienbeihilfe für volljährige Kinder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist. Das Gesetz enthält sodann recht präzise Regelungen betreffend die in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Einrichtungen; da jedoch die Tochter des Bw. im Streitzeitraum eine derartige Einrichtung unstrittigerweise nicht besucht hat, sind diese Vorschriften auf den Berufungsfall nicht anwendbar.

Das Familienlastenausgleichsgesetz enthält keine nähere Umschreibung des Begriffes "Berufsausbildung". Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind unter den Begriff aber jedenfalls alle Arten schulischer oder kursmäßiger Ausbildung zu zählen, in deren Rahmen noch nicht berufstätigen Personen ohne Bezugnahme auf die spezifischen Tätigkeiten an einem bestimmten Arbeitsplatz das für das künftige Berufsleben erforderliche Wissen vermittelt wird. (vgl. VwGH 18.11.1987, 87/13/0135; 23.10.1990, 87/14/0031; 7.9.1993, 93/14/0100; 26.6.2001, 2000/14/0192).

Ziel einer Berufsausbildung iSd § 2 Abs.1 lit. b) FLAG ist es, die fachliche Qualifikation für die Ausübung des angestrebten Berufes zu erlangen. Zudem muss das ernstliche und zielstrebig,

nach außen erkennbare Bemühen um den Ausbildungserfolg gegeben sein (VwGH 28.1.2003, 2000/14/0093).

Der Besuch von allgemeinen - nicht auf eine Berufsausbildung ausgerichteten - Veranstaltungen, die dem Sammeln von Erfahrungen und/oder dem Aneignen eines bestimmten Wissensstandes dienen (z.B. Besuch einer Fahrschule, eines Schikurses oder dgl.), kann nicht als Berufsausbildung im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes gewertet werden.

Für das Vorliegen einer Berufsausbildung iSd § 2 Abs.1 lit. b) FLAG ist auch mitentscheidend, ob der Besuch von Veranstaltungen erfolgt, die im allgemeinen auf Berufsausbildung ausgerichtet sind, mag eine Ausbildung auch stufenweise aufgebaut sein und mögen einzelne Stufen davon - aus dem Zusammenhang gelöst und für sich allein betrachtet - keine Berufsausbildung darstellen (VwGH 7.9.1993, 93/14/0100).

Bereits vor Abschluss des Studiums „Kommunikationswissenschaft“ der Tochter begann diese im Juli 2006 mit der Journalistenausbildung an der genannten Akademie. Das Finanzamt geht in seiner abweisenden Entscheidung ausschließlich davon aus, dass die Teilnahme an der Journalistenakademie keine Berufsausbildung im Sinne des § 2 Abs. 1 FLAG darstellen würde, da diese Ausbildung auf einen konkreten Arbeitsplatz ausgerichtet sei und überdies der Abschluss lediglich durch die Überreichung eines Zertifikates bestätigt werde.

Zunächst ist auszuführen, dass es lt. dem Berufsbild des Arbeitsmarktservice (AMS) in Österreich keinen festgelegten Ausbildungsweg für den Beruf „Journalist/in“ gibt. Als Ausbildungsweg wird daher vom AMS insbesondere auf Studien der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, bzw. auch der Besuch von Fachhochschulen mit Lehrgängen in Journalismus, Unternehmenskommunikation, Mediengestaltung, Medientechnik und –design, MultMediaArt usw. empfohlen. Auch verweist das AMS bereits in seiner Berufsbildbeschreibung darauf, dass zu Berufen in diesem Bereich unterschiedlichste Ausbildungswägen (auch nicht-akademische) führen, da insbesondere in Medienberufen viele Kompetenzen im Rahmen von Praktika und während des beruflichen Einstiegs erworben werden.

Aus den bisher im Akt aufliegenden Unterlagen ist zu entnehmen, dass es sich bei der gegenständlichen Ausbildung an der Journalistenakademie um ein zweijähriges Ausbildungsprogramm für Nachwuchsjournalisten in Theorie und Praxis handelt. Während der praxisbezogene Ausbildungsteil in erster Linie in der Mitarbeit an Medienprodukten des Medienhauses E. besteht, erfolgt die theoretische Ausbildung inklusive praktischer Übungen nach einem vorgegebenen Lehrplan an einem fix festgelegten wöchentlichen Ausbildungstag. Der Lehrplan, der dem UFS im Berufungsverfahren von der Ausbildungsstätte vorgelegt

wurde, umfasst u.a. die Einführung in die österreichische Medienlandschaft mit den unterschiedlichen journalistischen Darstellungsformen (Nachricht/Bericht, Sprache der Nachricht, Vorspann-Einstieg-Grundtext, Interview und seine Techniken, Reportage und Feature, Titelgestaltung, das Portrait, Meinungsbeiträge wie Kommentare/Glosse/Leitartikel, Grafik, Factbox und Zitate als Stilmittel), journalistische Praxis (Technik der Recherche, Lesen von Wirtschaftsberichten, Kreatives Schreiben, praktische Übungen für Glosse/Interview/Portrait, Layout und Design einer Zeitung...) Informationsgrafik, Spielarten journalistischer Tätigkeit, Arbeit bei einer Pressestelle, Informationspolitik des Bundesheeres, Recherche im Internet, Nachrichten für das Internet schreiben, Privatradio, digitale Fotografie für den täglichen Gebrauch, Medientechnik und Medienrecht). Weiters ergibt sich aus der Stellungnahme der Journalistenakademie, dass von Montag bis einschließlich Donnerstag die Praxisausbildung im Bereich der F. aber auch bei anderen Medien wie G-Radio und H- online – somit in etwa 8 Stunden täglich - erfolgt. Die theoretische Ausbildung an jedem Freitag variiert von vier bis acht Stunden. Prüfungen werden von den Teilnehmern absolviert, wobei diese verbal beurteilt werden. Nach Abschluss der Akademie erhält der Teilnehmer eine Abschlussbeurteilung welche keine Benotung im eigentlichen Sinn sondern „mit Erfolg“, „mit gutem Erfolg“ oder „mit ausgezeichnetem Erfolg“ beurteilt wird. Dieses Zertifikat dient als Nachweis der Befähigung generell für journalistisches Arbeiten in Redaktionen.

Weiters bestätigt die Akademie mit Schreiben vom 19.6.07 der C. an das Finanzamt, dass die hier vorliegende Ausbildung keine innerbetriebliche Ausbildung darstelle und auch nicht auf einen konkreten späteren Arbeitsplatz bei den F. ausgerichtet sei. Dies findet im Übrigen auch durch die, auf der homepage der Akademie (xxx) hinterlegten Absolventenliste Bestätigung. In diesem Zusammenhang führt nämlich bereits eine stichprobenartige Prüfung der aufgelisteten Teilnehmer zu jenem Ergebnis, dass zahlreiche seinerzeitige Akademieabsolventen in den unterschiedlichsten „Pressebereichen“ (Radio, in der Pressestelle einer Gemeinde usw.) ihren Dienst verrichten, ohne einen Hinweis vorzufinden, dass diese jemals in einem dem Medienhaus E. nahestehenden Betrieb tätig gewesen wären.

Im Zusammenhang mit den Ausführungen der Abgabenbehörde I. Instanz, worin das Finanzamt in seinem Vorlagebericht an den UFS darauf verweist, dass bereits das, zu den F. bestehende „Angestelltenverhältnis“ des beihilfenvermittelnden Kindes einen Hinderungsgrund zur Gewährung der Beihilfe darstelle wird ho. darauf hingewiesen, dass aus dem im Akt des Finanzamtes aufliegenden Angestelltendienstvertrag hervorgeht, dass dieser lediglich für die Zeit der zweijährigen Ausbildung, sowie mit der Tochter der Bw. ausdrücklich als „Trainee“ abgeschlossen wurde. Folglich stellt dieses Vertragsverhältnis keinen behilfenschädlichen Sachverhalt dar. Auch wird mit dem hier vorliegenden Einkommen der Tochter der Bw. für den hier zu beurteilenden Zeitraum, jene im § 5 FLAG festgesetzte Grenze nicht überschritten.

Im gegenständlichen Fall kann im Übrigen dahingestellt bleiben, ob der Besuch der genannten Journalistenakademie für sich allein betrachtet eine Berufsausbildung darstellt, da dieser „Lehrgang“ mit dem Studium der Kommunikationswissenschaften schon allein aufgrund der oben bereits erwähnten zahlreichen Ausbildungswege im Rahmen der Berufsbildbeschreibung durch das AMS, in einem engen Zusammenhang mit dem von der Tochter der Bw. betriebenen bzw. absolvierten Studium steht, weshalb bereits eine Anerkennung des „Journalistenlehrganges“ als (fortgesetzte) Berufsausbildung erfolgen konnte.

Es war daher, wie im Spruch ausgeführt, zu entscheiden.

Linz, am 16. Juli 2008